

Satzung
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für die Gemeindebücherei
TREFFPUNKT BÜCHEREI
Uhldingen-Mühlhofen

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen hat am 30. September 2014 aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen. Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Gemeindebücherei und ihre Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Mit Betreten der Bücherei erkennt der Benutzer diese Satzung an.
- (3) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Anschlag an der Bücherei und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen bekanntgegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Jeder Benutzer hat sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses anzumelden. Bei Vorlage des Reisepasses ist zudem eine Meldebestätigung über den Wohnsitz erforderlich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist bei der Anmeldung das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (2) Der Benutzer hat eine Namens- bzw. Wohnungsänderung unverzüglich der Gemeindebücherei mitzuteilen.
- (3) Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei sofort mitzuteilen. Er ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei nicht benutzt wird oder die Bücherei es aus wichtigem Grund verlangt.

- (4) Für die Durchführung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei personenbezogene Daten, nämlich Vor- und Familiennamen, Geburtstag und Adresse, Telefonnummer und Email-Adresse (freiwillig), bei Minderjährigen auch die Daten der Eltern. Ohne diese Angaben kann der Benutzerausweis nicht erteilt werden.

§ 3 Ausleihe und Benutzung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien oder von der Gemeindebücherei dafür vorgesehene Geräte ausgeliehen werden.

Außerdem kann der Benutzer die „Onleihe Bodensee-Oberschwaben“ zur Ausleihe digitaler Medien nutzen, solange die Gemeindebücherei dies anbietet. Die technischen Voraussetzungen hierfür muss der Benutzer selbst bereitstellen.

- (2) Die Leihfrist für Bücher und andere Medien mit Ausnahme von DVD´s, Zeitschriften, CD-ROMs und themenbezogene Medien (z.B. Bücher der Leserally oder Weihnachtsbücher) beträgt 4 Wochen.

Die Leihfrist für DVD´s beträgt eine Woche, für Zeitschriften, CD-ROMs und themenbezogene Medien zwei Wochen.

Präsenzbestände werden nicht verliehen.

Die Medien sind innerhalb der Leihfrist während der Öffnungszeiten zurückzugeben.

- (3) Für die Ausleihe digitaler Medien über die „Onleihe Bodensee-Oberschwaben“ gelten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen der divibib GmbH, Wiesbaden für das digitale Ausleihen von Inhalten aus der „Onleihe“ und die Datenschutzerklärung der divibib GmbH, Wiesbaden für die Nutzung der Onleihe.
- (4) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien und Geräte jederzeit zurückzufordern. In begründeten Ausnahmefällen können Medienanzahl und Leihfrist von der Bücherei beschränkt werden.
- (5) Die Ausleihe von Computerspielen und Filmen richtet sich nach der Altersfreigabekennzeichnung gemäß dem Jugendschutzgesetz.
- (6) Eine bis zu zweimalige Verlängerung der jeweiligen Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung muss vor Ablauf der Leihfrist, telefonisch, per Internet oder persönlich, bei der Gemeindebücherei erfolgen. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.
- (7) Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald sie bereitstehen.

- (8) Entlehene Medien und Geräte dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (9) Taschen und sonstiges Gepäck ist in den dafür vorgesehenen Schränken zu verwahren. Für abhanden gekommene Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.
- (10) Auf andere Besucher des Hauses ist Rücksicht zu nehmen. Rauchen, Essen oder Trinken ist innerhalb der Gemeindebücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden. Für Minderjährige Benutzer obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (11) Die Ausleihe ist ausgeschlossen, wenn der Benutzer mit der Zahlung der Gebühren (§ 5) in Rückstand ist.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Benutzer haben die Medien und Geräte sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Das Beschreiben von Buchseiten, Unterstreichungen oder Anstreichungen im Text gelten als Beschädigung.
- (2) Verlust oder Beschädigung von Medien oder Geräten sind der Bücherei zu melden. Für Beschädigung oder den Verlust von Medien oder Geräten ist derjenige schadensersatzpflichtig, auf dessen Benutzerausweis sie entliehen wurden, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Bei Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu entrichten. Der Benutzer haftet für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.
- (3) Für Schäden, die dem Benutzer aus der Benutzung von entliehenen Medien und Geräten entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 4 a Computer / Internet-Nutzung

- (1) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Folgen
 - a) von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze,
 - b) von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleister.
- (2) Die Gemeindebücherei haftet nicht für
 - a) Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entsteht,
 - b) Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bücherei-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,

- c) Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Gemeindebücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.
- (4) Die Benutzer verpflichten sich
- a) die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten,
 - b) keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
 - c) keine geschützten Daten zu nutzen,
 - d) die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen,
 - e) keine kommerziellen Online-Dienste an den EDV-Arbeitsplätzen der Gemeindebücherei zu nutzen
 - f) bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- (5) Es ist nicht gestattet
- a) Änderungen in den Arbeitsplatz – und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
 - b) technische Störungen selbständig zu beheben,
 - c) Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.
- (6) Vor der Nutzung hat der Nutzer eine Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Ausleihe von Medien ist gebührenpflichtig. Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- a) Jahreskarten
 - aa) Einzel-Jahreskarte 12,00 Euro
 - bb) Partner-Jahreskarte 15,00 Euro(die Partner-Jahreskarte gilt für zwei Erwachsene mit gleichem Wohnsitz, der jeweils nachzuweisen ist)

Mit Entrichtung der Benutzungsgebühr ist der entsprechende Benutzerausweis für die Dauer von 12 Monaten gültig.

- b) Einzelkarten
- Einzelausleihe 2,00 Euro

Die Ausleihfrist kann bis zu zweimal vor Ablauf der Leihfrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Bei Einzelkarten ist mit Entrichtung der Benutzungsgebühr der Benutzerausweis für die Dauer der Einzelausleihe gültig. Die entliehenen Medien müssen fristgerecht abgegeben werden.

- (2) Personen unter 18 Jahren sowie Schüler und Studenten nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises sind von der Benutzungsgebühr befreit.

- (3) Bearbeitungsgebühren werden erhoben für

a) Ausstellen eines Ersatzausweises	3,00 Euro
b) Vorbestellung	1,00 Euro
c) Ersatz einer Hülle	1,50 Euro
d) Ersatz eines Covers	2,00 Euro
e) Adressenermittlung bei nicht mitgeteilter Wohnungsänderung	2,50 Euro
f) Gebühr für Ersatzbeschaffung von Medien und Bearbeitung der Aufnahme in den Bestand	3,00 Euro

- (4) Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten. Sie betragen pro Medieneinheit für jeden Öffnungstag, um den die Rückgabe verspätet ist, 0,20 Euro. Für jede schriftliche Erinnerung werden zusätzlich Portokosten berechnet.

- (5) Wird die Leihfrist um mehr als 6 Wochen überschritten, werden die entliehenen Medien nicht mehr zurück genommen. Stattdessen hat der Benutzer den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Dieser wird mit Ablauf von 6 Wochen nach Ablauf der Leihfrist fällig. Der Benutzer erhält in diesem Fall einen Zahlungsbescheid über alle offenen Forderungen (Wiederbeschaffungswert, Gebühren für Ausleihe, Säumnis, Beschaffung und Einarbeitung neu beschaffter Medien, Bearbeitung des Zahlungsbescheid usw.).

- (6) Für die Benutzung des Internets sind für
je angefangene 10 Minuten 0,50 Euro
zu entrichten.
Für Ausdrücke an den Druckern der Gemeinde-
bücherei 0,15 Euro/ je DIN A4 Blatt.

- (7) Die Ausleihe von Geräten ist gebührenpflichtig. Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- Ausleihe eines eBook-Readers

Die Leihgebühr beträgt 5,00 Euro für die Dauer einer Ausleihe bei der Onleihe Bodensee Oberschwaben. Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Die Geräte sind innerhalb der Leihfrist während der Öffnungszeiten zurückzugeben.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der jeweilige Benutzer der Gemeindebücherei.

§ 7 Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht:

1. im Falle des § 5 Abs. 1 a) mit der Ausstellung des entsprechenden Ausweises
2. im Falle des § 5 Abs. 1 b) mit der Ausstellung des entsprechenden Ausweises
3. im Falle des § 5 Abs. 3 a) mit der Ausstellung des Ersatzausweises
3. im Falle des § 5 Abs. 3 b) bei Abholen der Medien
4. im Falle des § 5 Abs. 3 c) und 3 d) bei Rückgabe
5. im Falle des § 5 Abs. 3 e) bei Durchführung der Änderung der Daten
6. im Falle des § 5 Abs. 3 f) bei Ersatzbeschaffung der Medien
7. im Falle des § 5 Abs. 4 mit jedem verspäteten Öffnungstag
8. im Falle des § 5 Abs. 6 Satz 1 mit Beginn der Benutzung des Internets
9. im Falle des § 5 Abs. 6 Satz 2 mit dem Ausdruck an dem Drucker
10. im Falle des § 5 Abs. 7 mit der Ausleihe

(2) Gebühren und Auslagenersätze sind mit ihrer Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen des Personals, die aufgrund des Hausrechts ergangen sind, verstoßen, können bis zu einem Jahr von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei – Stand 1. Januar 2003 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Uhldingen-Mühlhofen, den 01. Oktober 2014

Edgar Lamm
Bürgermeister